

1.Vermerk

Fehlende Verkehrssicherheit der Linde an der Ledastraße (Fußgängerzone)



Die Winter-Linde mit der Katasternummer 1998 in der Fußgängerzone auf Höhe der Ledastraße ist nicht mehr verkehrssicher.

Dies hat eine unabhängige Gutachterin im Rahmen einer Zugprobe festgestellt. Dabei werden Kräfte auf den Baum eingebracht, die die mögliche Windkraft simulieren und die Reaktion des Baumes darauf messen. Abhängig vom Standort des Baumes werden dabei spezifische Werte zugrunde gelegt, die der jeweilige Baum erreichen muss, um als verkehrssicher eingestuft zu werden. Diese Werte hat die vorliegende Winter-Linde nicht erreicht.

Anlass für die Zugprobe waren die Bauarbeiten in der Fußgängerzone (Erneuerung 2. BA), bei denen die die Linde einfassende Mauer entfernt wurde und das darunterliegende Fundament zum Teil abgestemmt wurde. Dabei ist eine Starkwurzel beschädigt worden.

Wie sich im Gutachten herausstellte, hat dieser Eingriff in den Wurzelraum des Baumes seine Lage zwar verschlechtert, jedoch muss sie vorher schon nicht ausreichend gewesen sein. Dies geht aus dem Gutachten und der Untersuchung der Bruchsicherheit, d.h. wie viel der Baumstamm einwirkenden Windkräften entgegensetzen hat, bevor er bricht, hervor. Dies ist mit bloßem Auge nicht erkennbar und daher auch nicht im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Baumkontrolle (Sichtkontrolle) feststellbar.

Ursachen liegen in der Historie

Die Ursachen für die fehlende Bruchsicherheit der Linde liegen in ihrer Historie begründet: So ist sie nach interner Recherche zwischen 1990 und 1995 innerhalb der Stadt Leer umgepflanzt worden, da ihr vormaliger Standort umgestaltet wurde. Da sie dort nicht bleiben konnte, ist sie als bereits relativ

großer Baum (Stammumfang ca. 30cm) und nach ca. 10-jähriger Standzeit nochmals umgepflanzt worden. Dabei müssen viele bereits starke Wurzeln durchtrennt worden sein und es ist nicht davon auszugehen, dass der Baum bereits zwei Jahre zuvor darauf vorbereitet wurde, so wie es heute bei Großbaumverpflanzungen üblich ist.

An ihrem neuen Standort in der Fußgängerzone fand die vorgeschädigte Linde dann keine optimalen Bedingungen in Bezug auf Wasser-, Luft-, und Nährstoffversorgung vor. Dies hatte zur Folge, dass sie in ihrem Wachstum eher zurückhaltend, im Vergleich zu anderen Linden dieses Alters blieb. Auch führte die schlechte Versorgung zu einem nicht ausreichenden Dickenwachstum des Stammholzes, was wiederum die Widerstandsfähigkeit und insbesondere die Bruchsicherheit des Baumes beeinflusst.

Diese Beeinträchtigung lag bereits vor der Baumaßnahme vor. Die Entfernung des Mauerfundamentes und die damit einhergehende Wurzelbeschädigung könnte die Situation noch verschlechtert haben: So wurden auch in Bezug auf die Standfestigkeit der Linde nicht ausreichende Werte gemessen. Die Standfestigkeit gibt an, wie gut ein Baum durch seine Wurzeln verankert ist und auftretende Windlasten aufnehmen kann, bevor er in Gänze umkippt. Auch dieser Wert ist bei der vorliegenden Linde herabgesetzt.

Konsequenzen

Daher kommt die Gutachterin zu folgendem Ergebnis:

„Unter der Voraussetzung einer zu erwartenden Sicherheit des Baumes von 150 % wurden bei der untersuchten Winter-Linde im Kontext der Standsicherheit und der Bruchsicherheit bei der Messung nicht hinreichende Werte festgestellt. (...) Die Winter-Linde ist zurzeit nicht verkehrssicher.“

Ein nicht verkehrssicherer Baum in solch exponierter und stark frequentierter Lage ist nicht haltbar und muss daher gefällt werden. Auch die Gutachterin gibt diese Empfehlung ab.

Alternativen

Die Gutachterin geht darauf ein, dass „durch eine Reduzierung der Baumkrone die statische Sicherheit von 150% hergestellt werden könnte“. Jedoch muss dieser Eingriff genau abgewogen werden.

Für die Herstellung einer ausreichenden Bruchsicherheit muss die Krone des Baumes, die als Hebel bei auftretenden Lasten fungiert, um ca. 2m eingekürzt werden. Diese Maßnahme muss alle 2 Jahre wiederholt werden. Dabei kommen Kosten von ca. 2000 Euro je Schnitt-Durchgang auf die Stadt Leer zu. Zusätzlich müssen die Regelkontrollen in kürzeren Intervallen stattfinden. Durch die Kroneneinkürzung wird der Baum in seiner Vitalität um ca. 20% herabgesetzt, da weniger Blattmasse für die Versorgung zur Verfügung steht. Wie lange er auf diese Art erhalten werden kann, lässt sich daher – insbesondere vor dem Hintergrund heißer und trockener Sommer – nicht abschätzen.

Fachliche Schlussfolgerung

Da es in der Stadt Leer bereits Dutzende Bäume mit Standortproblemen gibt und die Stadt Leer zukünftig relativ viel Geld in die Hand nehmen muss um diese Bäume zu erhalten, plädiert der Fachdienst 2.61 –Umwelt dafür, die Winter-Linde zu fällen.

Aus fachlicher Sicht sollte einer Neupflanzung mit ausreichend großer Pflanzgrube und besserer Versorgung mit Wasser, Luft und Nährstoffen der Vorzug gegeben werden. So ist die vorliegende Linde bezogen auf ihr erreichbares Alter von 200-400 Jahren (je nach Standort) noch vergleichsweise jung (40 Jahre). Sie hat jedoch an ihrem Standort und mit ihren vorliegenden Schädigungen bereits jetzt keine ausreichende und vor allem längerfristige Perspektive.

Darüber hinaus würde eine Kroneneinkürzung an die Bevölkerung das Signal geben, derartige Maßnahmen seien generell sinnvoll oder sogar pflegerisch notwendig. Hier ist die Stadtverwaltung seit längerem um Aufklärung bemüht, dass drastische Kronenschnitte keine fachgerechte Maßnahme der Baumpflege darstellen und nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sind. Die Praxis der starken Kronenkürzung oder sogar Kappung ist jedoch noch sehr weit verbreitet und wird in Unwissenheit, bzw. im Glauben einer guten Pflegepraxis durchgeführt. Oft werden die städtischen Bäume z.B. in der Altstadt dabei als Beispiel herangezogen und dienen als Legitimation.

Es wird um Entscheidung gebeten, ob der Gutachterin gefolgt werden soll und die Winter-Linde gefällt werden soll (Möglichkeit A), oder ob versucht werden soll, durch Kroneneinkürzung die Verkehrssicherheit wiederherzustellen (Möglichkeit B).

22.03.2021

2.61 Mey

2.66 Gra

2. FDL 2.61 z.K.

3. FDL 2.66 z.K.

4. FBL 2 z.K.

5. BGM'in z.K. u.m.d.B. um Entscheidung

6. 2.61 Mey z.d.A.